

Verhandlungsschrift

Gremium: Gemeinderat, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Mittwoch, den 14.12.2022
Sitzungsbeginn: 19:04 Uhr
Sitzungsende: 20:46 Uhr
Ort, Raum: Puchenuau, Seniorentreff, Wilheringerstraße 2

Anwesende:

Bürgermeister

Friedrich Geyrhofer, MBA ÖVP

Vizebürgermeister

Lukas Fellingner ÖVP

Mitglieder

DI Ingrid Domenig-Meisinger	ÖVP
Mag. Nikolaus Thaller	ÖVP
Johannes Fölser	ÖVP
Robert Scheuba	ÖVP
Ing. Mag. Josef Grubmüller	ÖVP
DI (FH) Sebastian Auböck, MBA	ÖVP
Franz Mayr	ÖVP
Florian Tischler	GRÜNE
Verena Haselsteiner-Köteles, Msc, Bsc	GRÜNE
DI Robert Pollak	GRÜNE
Daniela Degenfellner	GRÜNE
Mag. Günter Gaisbauer	GRÜNE
DI Dr. Florian Zwettler	SPÖ
Andrea Mahringer	SPÖ
Njegos Mandic	SPÖ
Anna Zwettler	SPÖ
Johann Zwittlinger	FPÖ
Ing. Mag. Dr. Georg Weichhart	NEOS

Ersatzmitglieder

DI Johann Felber

Josef Martin Kepplinger

Ulrike Plank

Mag. Heinrich Wicpalek

Waltraud Zwitterling

ÖVP

Vertretung für Frau Sabine Schodits

ÖVP

Vertretung für Herrn Andreas Falkner

GRÜNE

Vertretung für Herrn Reinhold Degenfellner

SPÖ

Vertretung für Frau Mag. M.Beverley Allen-Stingeder

FPÖ

Vertretung für Herrn Mag. Stefan Lang

Weitere Anwesende

Mag. Daniel Schnötzing

Zuhörer (Hr. Wedam, Hr. Feilmayr)

Abwesende:

Schriftführer(in): Alexandra Oberleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19:04 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Zustellung
 - laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 45 (1) OÖ. GemO 1990 erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.09.2022 und 24.10.2022 während der Sitzung noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zur **FRAGESTUNDE** gibt es Anfragen zu den Themen Au, Radweg, Verkehr, Beleuchtung, Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Ende der Fragestunde: 19:38 Uhr

Tagesordnung:

1. **Erlassung bzw. Änderung von Verordnungen: - Hundeabgabe - Grundsteuer - Freizeitwohnungspauschale - Abfallgebühr - Kanalgebühr - Wassergebühr - Beschluss**
2. **BH Urfahr Umgebung, Prüfbericht des Rechnungsabschlusses 2021 - Kenntnisnahme**
3. **Ansuchen um zusätzliche Abgangsdeckung bzw. Kreditüberschreitung für Pfarrkindergarten Puchenau - Beschluss**
4. **Ansuchen des UTC Puchenau um Förderung für die Sanierung des Clubgebäudes - Beschluss**
5. **Nutzungsvereinbarung Außenspielfeldanlage 5. Kindergartengruppe mit Pfarramt Puchenau - Beschluss**
6. **Erhöhung der Erhaltungsbeiträge für Wasser und Kanal - Beschluss**
7. **Änderung der Wasserleitungsordnung aufgrund Rundschreiben IKD - Beschluss**
8. **Verkauf von nicht mehr benötigtem öffentlichen Gut in landwirtschaftlichen Nutzflächen - Beschluss**
9. **Höhenstraße 25 Brachmann - Antrag um Überlassung eines Straßengrundstücksteils - Beschluss**
10. **Ehrungen der Gemeinde Puchenau - Neufassung - Beschluss**
11. **Auf Antrag von GR Dr. Weichhart: Antrag Grundsatzbeschluss Radweg R1 nördlich der Gartenstadt - Beschluss**
12. **Live-Streaming - Beratung über Testlauf**
13. **Allfälliges**

1.	Erlassung bzw. Änderung von Verordnungen: - Hundeabgabe - Grundsteuer - Freizeitwohnungspauschale - Abfallgebühr - Kanalgebühr - Wassergebühr - Beschluss
----	--

Berichterstatte und Antragsteller: Geyrhofer

Grundsätzlich werden die Gebühren mit den Hebesätzen mit dem Voranschlag beschlossen. Da nun im laufenden Haushaltsjahr – ob der fehlenden Voranschlagszahlen vom Land Oö – kein Voranschlag beschlossen werden kann, ist es notwendig, nachstehende Grundverordnungen (betrifft die Hundeabgabeordnung, Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale) sowie bestehende Verordnungen (betrifft die Abfallgebührenordnung, Kanalgebührenordnung sowie Wassergebührenordnung) mit den aktuellen Gebührensätzen zu erlassen bzw zu ändern.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat als zuständiges Organ im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde möge sohin die Hundeabgabenordnung, Verordnung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Verordnung über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale erlassen sowie die Änderung der Abfallgebührenordnung, Kanalgebührenordnung sowie Wassergebührenordnung beschließen.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 14.12.2022 mit der eine

Hundeabgabeordnung

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des Oö. Hundehaltgesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 113/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr 2023 (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | | |
|--|---|-------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € | 46,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2020, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Friedrich Geyrhofer, MBA

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die **Hebesätze der Grundsteuer** gemäß Finanzausgleichsgesetz wie folgt festgesetzt:

GRUNDSTEUER für land- und forstwirtschaftliche

Betriebe (A) mit **500 v.H.** des Steuermessbetrages

GRUNDSTEUER für Grundstücke (B) mit **500 v.H.** des Steuermessbetrages

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Friedrich Geyrhofer, MBA

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 14.12.2022, mit der der **Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Puchenau erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Friedrich Geyrhofer, MBA

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 14. Dezember 2022, mit der eine

Abfallgebührenordnung

für das Gebiet der Gemeinde Puchenau erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren
(exkl. 10% Umsatzsteuer)

- (1) Die Abfallgebühr beträgt
- | | |
|---|-----------|
| a) je abgeführter Abfalltonne bis zu 120l Inhalt | EUR 5,44 |
| b) je abgeführter Abfalltonne mit 240l Inhalt | EUR 10,88 |
| c) je abgeführtem Container mit 770l Inhalt | EUR 34,30 |
| d) je abgeführtem Container mit 1100l Inhalt | EUR 48,46 |
| e) je abgeführtem gekennzeichneten Abfallsack mit 60l Inhalt | EUR 5,44 |
- (2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten; diese beträgt:
- | | |
|--|------------|
| a) je Haushalt | EUR 87,63 |
| b) je landwirtschaftlichem Betrieb | EUR 75,14 |
| c) je Betriebsstätte bis 15 Mitarbeiter | EUR 62,48 |
| d) je Betriebsstätte bis 30 Mitarbeiter | EUR 75,14 |
| e) je Betriebsstätte bis 50 Mitarbeiter | EUR 87,63 |
| f) je Betriebsstätte über 50 Mitarbeiter | EUR 112,12 |
| g) für Vereine, die über eigene Gebäude verfügen | EUR 62,48 |

Die festgesetzte Grundgebühr umfasst die Kosten für Sammlung und Abfuhr von sperrigen Abfällen, die Sammlung und Verwertung von Gras-, Grün und Strauchschnitt, Kosten für die Alt- und Problemstoffsammlung, sowie den Betrieb des Altstoffsammelzentrums und den Verwaltungskostenanteil.

- (3) Entsorgung biogener Abfälle (Biotonne) je abgeführter Abfalltonne
- a) für in geschlossen verbauten Gebieten, für deren Bereiche die Bebauungspläne Nr. 8 (Gartenstadt II), Nr. 5 (Gartenstadt I und Ost) und Nr. 7 (Kürnbergblick/Parkweg) Geltung haben:
- | | |
|------------------------|-----------|
| mit 120l Inhalt | EUR 10,15 |
| mit 240l Inhalt | EUR 20,28 |
- b) für das übrige Gemeindegebiet:
- | | |
|------------------------|----------|
| mit 120l Inhalt | EUR 2,55 |
|------------------------|----------|
- c) Für die am Gemeindeamt erhältlichen 10l Biomüllsäcke kann bei Bedarf pro Rolle ein Kostenersatz eingehoben werden.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer MBA

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 14. 12. 2022, mit der eine

Kanalgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL.Nr. 28 idgF und § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBL.I Nr. 103/2007 idgF wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Gebäudeeigentum der/die Gebäudeeigentümer/in. Bei mehreren Eigentümern/Eigentümerinnen besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage EUR 22,95 mindestens aber pro Anschluss EUR 3.901,00 (170 m²), jeweils zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- (2) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entspricht der Gebühr gemäß Abs 1 (zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer).

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Fläche der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage

unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Gebäude, und zwar:

1. bei eingeschößigen Gebäuden die bebaute Fläche,
 2. bei mehrgeschößigen Gebäuden einschließlich Dachgeschoß oder ausgebauten Dachräumen die Summe der bebauten Geschoßflächen.
- (2)
1. Die bebaute Kellergeschoßfläche wird zur Gänze verrechnet, wenn die Hälfte oder mehr als die Hälfte für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut ist (einschließlich Stiegen, Vor-, Nass- und Nebenräume).
 2. wenn weniger als die Hälfte für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut ist (einschließlich Stiegen, Vor-, Nass- und Nebenräume), wird nur 50 % der bebauten Kellergeschoßfläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.
 3. Befinden sich im Kellergeschoß ausschließlich Lager- und Abstellräume entfällt die Berechnung der bebauten Kellergeschoßfläche als Bemessungsgrundlage.
- (3) Freizeit- und Fitnessräume, Wintergärten, Schwimmbad, Sauna und dergleichen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Schwimmbäder im Freien, sowie Schwimmteiche mit einer Wasserfläche von mehr als 50 m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- (5)
1. Bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden beträgt die für Wohnzwecke des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin ermittelte Bemessungsgrundlage (bebaute Fläche) maximal 250 m².
 2. Weitere Wohnungen einschließlich Ausgedinge werden wie Absätze 1, 2 und 3 berechnet.
- (6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
1. Nebengebäude, Garagen, Carports, Garten- und Gerätehütten und dergleichen wenn sie nicht gewerblich betrieben werden;
 2. Flugdächer, Vordächer, Balkone, Loggien, Pergolen, überdeckte Terrassen und Sitzplätze.
- (7) Die nach den Absätzen 1 bis 5 errechnete Gesamtfläche wird je Geschoß auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Zu-, oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch oder durch Nutzungsänderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr (Ergänzungsgebühr) gemäß § 2 in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist, soweit die der bereits entrichteten Mindestanschlussgebühr entsprechende Bemessungsgrundlage überschritten wird. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen. Die Bemessungsgrundlagenermittlung zu den jeweils gültigen Verordnungen wird davon nicht berührt.
- (2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die Ergänzungsgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Gebäude zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Fläche der bereits entrichteten Mindestgebühr ergibt.
- (3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Gebühr gemäß § 2 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- (4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein unbebautes oder bebautes Grundstück mehr als ein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein

Zuschlag im Ausmaß von 25 v H der Kanalanschlussgebühr nach den Absätzen 1 bis 5 des § 3 der vorliegenden Kanalgebührenordnung zu entrichten.

§ 5

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage verpflichteten Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/innen haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v H jenes Betrages, der von dem/den betreffenden Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/innen unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Verschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Verschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalisationsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleich großen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Verschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Verschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem/der betreffenden Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/in bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Verschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung eines Interessentenbeitrages voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage (Einrichtung), verzinst mit 4 v H pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Gebührenpflicht für Anschluss- und Ergänzungsgebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 leg cit entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Fertigstellung des Gebäudes, welche dem Gemeindeamt binnen zwei Wochen nach dessen Vollendung zur Gebühreenverschreibung bekannt zu geben ist, jedenfalls aber spätestens zwei Jahre nach Baubeginn gem. § 39 der Oö BauO 1994 idgF.

§ 7

Kanalbenützungsgebühr, Grundgebühr

- (1) Die Eigentümer/innen der an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Objekte,
 1. welche das Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung entnehmen und/oder
 2. welche den Wasserbedarf über eine private Wasserversorgung (Quelle, Brunnen udgl) decken, haben eine Kanalbenützungsgebühr sowie eine Grundgebühr zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals zu entrichten.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt pro m³ und Jahr des vom amtlichen Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauches EUR 1,90 zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten

Umsatzsteuer.

- (3) Für Objekte, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist eine jährliche pauschale Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, diese berechnet sich nach einem Wasserverbrauch von 50 m³ pro gemeldeter Person.
Für Zweitwohnsitze, welche an die gemeindeeigene Kanalisation angeschlossen sind und bei denen keine Personen gemeldet sind, wird eine Jahresbenützungsgebühr, die einem Wasserverbrauch von 50 m³ entspricht, berechnet.
- (4) Ist neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch ein zusätzlicher Wasserbezug aus einem Hausbrunnen, Quelle udgl möglich, wird in Ermangelung eines am Hausbrunnen, an der Quelle udgl angebrachten Wasserzählers, die Kanalbenützungsgebühr analog Abs 3 vorgeschrieben, wobei der Jahresverbrauch aus der öffentlichen Wasserleitung in Abzug zu bringen ist. Vorgenannte Regelung gilt unter der Voraussetzung der Einleitung der Brauchwässer in das öffentliche Kanalisationsnetz.
- (5) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird jene festgestellte Wassermenge herangezogen, die bei einer Schätzung des Wasserverbrauches im Zuge der Abrechnung der Wasserbezugsgebühr maßgebend war. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (6) Die jährliche Grundgebühr ist wie folgt zu entrichten:
1. pro Anschluss, jedoch wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, je Wohneinheit EUR 223,00, zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer,
 2. je Gewerbebetrieb bzw gewerbliche Betriebsstätte, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, bei einem
Jahreswasserverbrauch bis 100 m³ EUR 223,00
Jahreswasserverbrauch bis 500 m³ EUR 446,00
Jahreswasserverbrauch über 500 m³ EUR 669,00,
zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- (7) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- (8) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Kanalbenützungsgebühr beginnt,
1. beim Neubau mit dem auf den Zeitpunkt des Anschlusses an die Kanalisationsanlage folgenden Monatsersten,
 2. bei Errichtung eines Zu- oder Umbaues sowie bei Neubau nach Abbruch oder durch Nutzungsänderungen gem § 4 ab dem auf die Fertigstellung folgenden Monatsersten;
- (9) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem eine für die Einhebung maßgebliche Voraussetzung wegfällt.

§ 8

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des unbebauten Baugrundstückes.

§ 10

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 0,436 jährlich pro Quadratmeter des unbebauten Baugrundstückes zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Auf die Kanalbenützungsgebühren gemäß §§ 7 und 8 sind Zwölftelanteile des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils am 5. eines jeden Monats (Ausnahme 05.07. = Abrechnung) im Nachhinein fällig und zu entrichten. Die Gebühr wird von der Linz Service GmbH im Auftrag der Gemeinde Puchenau vorgeschrieben und eingehoben.
- (2) Die aufgrund der jährlich einmal erfolgenden Abrechnung der sich ergebenden Kanalbenützungsgebühren gemäß § 7 Abs 2 abzüglich der Akontozahlung sind für die unter Abs 1 angeführten Grundstücke jeweils am 5. Juli fällig.
- (3) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 7 und die Bereitstellungsgebühr gem § 8 ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 7 ist in vier gleichen Teilbeträgen, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 12 Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Verordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen. Solche Regelungen sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. 01. 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14. 12. 2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 14. 12. 2022, mit der eine

Wassergebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL.Nr. 28 idgF und § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.I Nr. 103/2007 idgF wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Puchenau (im Folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt), wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Gebäudeeigentum der/die Gebäudeeigentümer/in. Bei mehreren Eigentümern/Eigentümerinnen besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke EUR 16,03 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3, mindestens aber pro Anschluss EUR 2.725,10 (170 m²) jeweils zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- (2) Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entspricht der Gebühr gemäß Abs 1 (zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer).

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Fläche der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Gebäude, und zwar:
 1. bei eingeschößigen Gebäuden die bebaute Fläche,
 2. bei mehrgeschößigen Gebäuden einschließlich Dachgeschoß oder ausgebauten Dachräumen die Summe der bebauten Geschoßflächen.
- (2)
 1. Die bebaute Kellergeschoßfläche wird zur Gänze verrechnet, wenn die Hälfte oder mehr als die Hälfte für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut ist (einschließlich Stiegen, Vor-, Nass- und Nebenräume).
 2. wenn weniger als die Hälfte für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut ist (einschließlich Stiegen, Vor-, Nass- und Nebenräume), wird nur 50 % der bebauten Kellergeschoßfläche als Bemessungsgrundlage herangezogen.
 3. Befinden sich im Kellergeschoß ausschließlich Lager- und Abstellräume entfällt die Berechnung der bebauten Kellergeschoßfläche als Bemessungsgrundlage.
- (3) Freizeit- und Fitnessräume, Wintergärten, Schwimmbad, Sauna und dergleichen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Schwimmbäder im Freien, sowie Schwimmteiche mit einer Wasserfläche von mehr als 50 m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der bebauten Fläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- (5)
 1. Bei land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden beträgt die für Wohnzwecke des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin ermittelte Bemessungsgrundlage (bebaute Fläche) maximal 250 m².
 2. Weitere Wohnungen einschließlich Ausgedinge werden wie Absätze 1, 2 und 3 berechnet.
- (6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 1. Nebengebäude, Garagen, Carports, Garten- und Gerätehütten und dergleichen wenn sie nicht gewerblich betrieben werden;
 2. Flugdächer, Vordächer, Balkone, Loggien, Pergolen, überdeckte Terrassen und Sitzplätze.
- (7) Die nach den Absätzen 1 bis 5 errechnete Gesamtfläche wird je Geschoß auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Zu-, oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch oder durch Nutzungsänderungen ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr (Ergänzungsgebühr) gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist, soweit die der bereits entrichteten Mindestanschlussgebühr entsprechende Bemessungsgrundlage überschritten wird. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen. Die

Bemessungsgrundlagenermittlung zu den jeweils gültigen Verordnungen wird davon nicht berührt.

- (2) Wurde für ein an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die Ergänzungsgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Gebäude zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Fläche der bereits entrichteten Mindestgebühr ergibt.
- (3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die Gebühr gemäß § 2 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Wasseranschlussgebühr entrichtet wurde.
- (4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein unbebautes oder bebautes Grundstück mehr als ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 25 v H der Wasseranschlussgebühr nach den Absätzen 1 bis 5 des § 3 der vorliegenden Wassergebührenordnung zu entrichten.

§ 5

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/innen haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v H jenes Betrages, der von dem/den betreffenden Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/innen unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleich großen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem/der betreffenden Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer/in bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung eines Interessentenbeitrages voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Anlage (Einrichtung), verzinst mit 4 v H pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Gebührenpflicht für Anschluss- und Ergänzungsgebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 leg cit entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Fertigstellung des Gebäudes, welche dem Gemeindeamt binnen zwei Wochen nach dessen Vollendung zur Gebührenvorschreibung bekannt zu geben ist, jedenfalls aber spätestens zwei Jahre nach Baubeginn gem. § 39 der Oö BauO 1994 idgF.

§ 7

Wasserbezugsgebühr, Grundgebühr

- (1) Die Eigentümer/innen der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Wasserbezugsgebühr sowie eine Grundgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr beträgt bei einer Messung des Verbrauches mit amtlichem Wasserzähler pro Kubikmeter EUR 1,77 zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- (2) Die jährliche Grundgebühr ist wie folgt zu entrichten:
 1. pro Anschluss, jedoch wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, je Wohneinheit EUR 52,60 zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
 2. Je Gewerbebetrieb bzw gewerbliche Betriebsstätte, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, bei einem
Jahreswasserverbrauch bis 100 m³ EUR 52,60
Jahreswasserverbrauch bis 500 m³ EUR 105,20
Jahreswasserverbrauch über 500 m³ EUR 157,80
zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- (3) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Wasserbezugsgebühr beginnt,
 1. beim Neubau mit dem auf den Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage folgenden Monatsersten,
 2. bei Errichtung eines Zu- oder Umbaues sowie bei Neubau nach Abbruch oder durch Nutzungsänderungen gem § 4 ab dem auf die Fertigstellung folgenden Monatsersten.

§ 8

Wasserzählergebühr

Die Eigentümer/innen der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw Besitzer einer privaten Wasserversorgung (Quelle, Brunnen udgl) haben für die Beistellung des Wasserzählers eine von der Linz AG festgesetzte und jährlich angepasste Wasserzählergebühr zu entrichten.

Diese beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr 2023:

Nenngröße 3 m³/h	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 4 m³/h	EUR 37,62,
Nenngröße 7 m³/h	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 10 m³/h	EUR 44,46,
Nenngröße 20 m³/h	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 16 m³/h	EUR 69,54,
Nenngröße 20/30 m³/h	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 16 m³/h (Flansch)	EUR 148,19,
Nenngröße DN 50 mm	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 25 m³/h	EUR 148,19,
Nenngröße DN 80 mm	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 63 m³/h	EUR 182,39,
Nenngröße DN 100 mm	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 100 m³/h	EUR 182,39,
Nenngröße DN 150 mm	bzw Dauerdurchfluss	Q3: 250 m³/h	EUR 422,92,

zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

§ 9

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für unbebaute Baugrundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des unbebauten Baugrundstückes.

§ 10

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 0,200 jährlich pro Quadratmeter des unbebauten Baugrundstückes zuzüglich der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Auf die Wassergebühren gemäß §§ 7 und 8 sind Zwölftelanteile des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils am 5. eines jeden Monats (Ausnahme 05.07. = Abrechnung) im Nachhinein fällig und zu entrichten. Die Gebühr wird von der Linz Service GmbH im Auftrag der Gemeinde Puchenua vorgeschrieben und eingehoben.
- (2) Die aufgrund der jährlich einmal erfolgenden Abrechnung der sich ergebenden Wassergebühren gemäß §§ 7 und 8 abzüglich der Akontozahlung sind für die unter Abs 1 angeführten Grundstücke jeweils am 5. Juli fällig.
- (3) Die jährliche Grundgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

§ 12

Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Verordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen. Solche Regelungen sind vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. 01. 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 13. 12. 2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2.	BH Urfahr Umgebung, Prüfbericht des Rechnungsabschlusses 2021 - Kenntnisnahme
----	--

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Puchenau in der Sitzung vom 30.03.2022 beschlossene Rechnungsabschluss 2021 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung geprüft und der Prüfbericht der Gemeinde Puchenau am 28.11.2022 übermittelt.
Die Feststellungen können dem beiliegenden Prüfbericht entnommen werden.
In der Schlussbemerkung wird der Rechnungsabschluss 2021 unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 99 Abs.2 OÖ. GemO 1990 ist dieser Prüfbericht dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 28.11.2022 die Kenntnisnahme über den Prüfbericht der BH Urfahr-Umgebung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 beschließen.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3.	Ansuchen um zusätzliche Abgangsdeckung bzw. Kreditüberschreitung für Pfarrkindergarten Puchenau - Beschluss
----	--

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 11.12.2013 ein Arbeitsübereinkommen („Abgangsdeckungsvereinbarung“) zwischen dem Pfarrcaritaskindergarten Puchenau (Rechtsträger Pfarrcaritas Puchenau) und der Gemeinde Puchenau beschlossen. Zweck dieses Übereinkommens ist die Finanzierung des laufenden Betriebes der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Gemeinde deckt nach Prüfung der Jahresabrechnung den Betriebsabgang.

Die Caritas OÖ erstellt jährlich bis zum 15.10. für den Pfarrkindergarten Puchenau ein Jahresbudget für das Folgegeschäftsjahr, das Grundlage für den Voranschlag ist.

Nun hat die Caritas OÖ im Oktober für den Pfarrkindergarten das Ansuchen um Abgangsdeckung für 2023 in Höhe von € 234.576,-- gestellt. Dieser Betrag setzt sich aus dem Abgang des Arbeitsjahres 2021/2022 iHv € 14.773,67 und dem zu erwartenden Abgang des Arbeitsjahres 2022/2023 iHv € 219.803,-- zusammen.

Ersucht wird um eine quartalsweise Zahlung. Dabei wird in dem Schreiben um die Zahlung der ersten Teilrate von € 54.900,-- und der Überweisung des Abganges aus dem vorigen Arbeitsjahr iHv € 14.773,67 noch für Oktober 2022 ersucht, damit die Gehälter samt Lohnnebenkosten für November und Dezember 2022 beglichen werden können.

Hauptgrund dafür sind wie im Schreiben angeführt die veranschlagte Lohnkostensteigerungen iHv 8%, jeweils eine dritte Kraft pro Gruppe (Integration und hohe Kinderanzahl auch außerhalb der Kernzeiten) und die gestiegenen Energiekosten.

Für 2022 waren im Voranschlag für die Abgangsdeckung € 95.000,-- vorgesehen, die bereits an den Pfarrkindergarten ausbezahlt wurden.

Durch den Wechsel der Betriebsführung zur Caritas OÖ wurde eine Änderung der Auszahlung des Betriebsabganges auf eine quartalsweise Auszahlung nötig. Dabei soll die erste Auszahlung bereits im Herbst 2022 erfolgen, was gemeindeseits nicht eingeplant war.

Der zusätzliche Förderbetrag in Höhe von insgesamt rd. € 69.700,-- ist im Voranschlag nicht vorgesehen – es ist daher für diese zusätzliche Abgangsdeckung eine Kreditüberschreitung zu beschließen. Davon mussten mittlerweile € 26.000,-- vorschussweise überwiesen werden, um die Gehälter und Dienstgeberabgaben an Finanzamt und Krankenkasse leisten zu können.

Für den Voranschlag 2023 werden dann für die Abgangsdeckung € 219.800,-- vorgesehen.

„Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat möge die zusätzliche Abgangsdeckung in Höhe von € 69.700,-- für den Pfarrkindergarten beschließen. Gleichzeitig möge für diesen Betrag eine Kreditüberschreitung auf dem Konto 1/240/757 beschlossen werden.“

Der Bürgermeister ergänzt dazu, dass bei der Caritas-Voranschlagserstellung sehr großzügig gerechnet wurde. Unter anderem wurde eine 3. Kindergartenpädagogin eingerechnet, die noch gar nicht existiert. Dies wurde dann auf Anweisung der Gemeinde gestrichen. Künftig wird es noch eine Reduktion geben, da einige Posten sehr gut gerechnet wurden, um auf der sicheren Seite zu sein.

GV Zwettler erkundigt sich nach den Gründen für den Anstieg der Abgangsdeckung von € 219.800,--.

Der Bürgermeister erklärt, dass unter anderem Personalkosten, Betriebskosten, Betriebsführung sowie die großzügige Kalkulation udgl. darin Niederschlag finden. Die Caritas wurde darauf hingewiesen, dass künftig realistisch kalkuliert wird.

GR Thaller regt an, Augenmerk auf die tatsächlichen Abrechnungen zu legen, um deutlich zu machen, dass nicht einfach finanzielle Mittel ausgeschöpft werden, nur weil der Abgang von der Gemeinde abgedeckt wird.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: 22 Ja-Stimmen

3 Enthaltungen (Tischler, V. Haselsteiner-Köteles, Gaisbauer (GRÜNE))

4.	Ansuchen des UTC Puchenau um Förderung für die Sanierung des Clubgebäudes - Beschluss
----	--

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Der UTC Puchenau hat am 25.10.2022 an die Gemeinde Puchenau ein Förderansuchen betreffend die Sanierung des Clubgebäudes gestellt.

Die Gesamtkosten der Sanierung belaufen sich auf rd. € 45.400,--. Im Finanzierungsvorschlag wäre ein Landesbeitrag von 25% in Höhe von € 11.360,-- vorgesehen. Dazu wäre lt. Gemeindefinanzierung NEU ein Gemeindebeitrag in Höhe von rd. € 19.100,-- zu leisten.

Am 28.11.2022 hat Herr Himsl vom Land OÖ (Sportinvestitionen) telefonisch mitgeteilt, dass derzeit keine neuen Projekte geprüft werden können, da momentan keine Fördergelder mehr da sind. Es gibt eine Warteliste für Projekte, die 2023 der Reihe nach abgearbeitet werden. Der UTC hat sich auf die Warteliste setzen lassen.

Das heißt, dass die Sanierung des Clubgebäudes verschoben werden muss, da für bereits begonnene Projekte auch in Zukunft keine Fördergelder genehmigt werden.

„Ich stelle somit den Antrag, der Gemeinderat wolle zur Kenntnis nehmen, dass die Entscheidung über eine Förderung für die Sanierung des Clubgebäudes des UTC auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muss.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5.	Nutzungsvereinbarung Außenspielfläche 5. Kindergartengruppe mit Pfarramt Puchenau - Beschluss
-----------	--

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Für die zusätzliche Kindergartengruppe ist vorgegeben, dass der Spielplatz ein Flächenausmaß von etwa 500 m² haben muss.

Da mit der bestehenden Außenspielfläche nicht das Auslangen gefunden werden kann, hat die Gemeinde Puchenau mit dem Pfarramt Puchenau eine Nutzungsvereinbarung betreffend die südlich der Kirche gelegene „Pfarrwiese“ ausgearbeitet.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachstehende Nutzungsvereinbarung mit dem Pfarramt Puchenau beschließen:

Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem Pfarramt Puchenau, Kirchenstraße 9, 4048 Puchenau,
vertreten durch Pfarrer P. Andreas W. Ebmer

im Folgenden kurz Nutzungsgeber genannt und

Gemeindekindergarten, Kirchenstraße 4, 4048,
vertreten durch den Rechtsträger Gemeinde Puchenau

im Folgenden kurz Nutzungsnehmer genannt, wie folgt:

I. NUTZUNGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die auf dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Plan rot gekennzeichnete und im Eigentum des Zisterzienserstiftes Wilhering stehende Fläche (südöstliche Teil der Parzelle 1222/5, EZ 1569, KG Puchenau). Diese Nutzungsvereinbarung ändert nichts an den Besitzverhältnissen.
2. Die Nutzfläche des Nutzungsgegenstandes beträgt rund 670 m².

II. DAUER

1. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Betriebsbeginn (Januar 2023) der fünften Kindergartengruppe. Diese Nutzungsvereinbarung ist unbefristet abgeschlossen und ist jederzeit, auch ohne Angabe eines Grundes, von den Vertragsparteien schriftlich widerrufbar.
2. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzungsnehmer dem Nutzungsgeber den Nutzungsgegenstand in dem Zustand zurückzustellen, in dem er von ihm bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Ausgenommen sind jene Nutzungsgegenstände, deren Verbleib der Nutzungsgeber schriftlich ausdrücklich bestätigt.

III. VERGÜTUNG

Als gezeigtes Entgegenkommen für die Gemeinde Puchenau betreffend die Abgangsdeckung des Pfarrcaritas Kindergartens infolge der Übernahme der Betriebsführung durch die Caritas für Kinder und Jugendliche, Diözese Linz, stellt der Nutzungsgeber dem Nutzungsnehmer den Nutzungsgegenstand unentgeltlich zur Verfügung.

IV. BENUTZUNG UND INSTANDHALTUNG

1. Der Nutzungsgegenstand wird während der Betriebszeiten des Gemeindekindergartens an Vormittagen für Zwecke der Kindergartenbetreuung verwendet. Für die Nutzung zu Mittagspausen der MS Puchenau, ist die bestehende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Pfarre einerseits und der MS Puchenau andererseits, zu beachten. Die Nutzung an Nachmittagen ist für die Gruppen der Katholischen Jungschar reserviert.
2. Der Nutzungsnehmer verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand samt Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungen sowie die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen schonend zu behandeln.
3. Bei vertragswidriger Verwendung des Nutzungsgegenstandes steht dem Nutzungsgeber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls ein Unterlassungsanspruch zu.
4. Der Nutzungsnehmer haftet für Schäden, die nach Übergabe des Nutzungsgegenstandes durch diesen, seinen Mitarbeitern oder sonstigen im Nutzungsgegenstand verkehrenden Personen am Nutzungsgegenstand verursacht und verschuldet werden. Behauptet der Nutzungsnehmer eine Verursachung durch Dritte oder fehlendes Verschulden, trifft diesen die Beweislast.
5. Sollten Schäden oder Mängel am Nutzungsgegenstand eintreten, hat der Nutzungsnehmer diese sofort dem Nutzungsgeber anzuzeigen. Der Nutzungsnehmer ist ferner verpflichtet, dem

Nutzungsgeber darauf hinzuweisen, wenn zum Schutz des Nutzungsgegenstandes gegen nicht vorhergesehene Gefahren Vorkehrungen erforderlich werden und die Gefahren für den Nutzungsnehmer erkennbar sind.

6. Der Nutzungsnehmer hat Schäden, für die dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eintreten muss, auf seine Kosten in angemessener Zeit zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht auch nach schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung des Nutzungsgebers nicht nach, so kann dieser die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsnehmers durchführen lassen.
7. Der Nutzungsgeber sichert keine bestimmte Eignung des Nutzungsgegenstandes zu.
8. Der Nutzungsnehmer hat - ohne Kosten für den Nutzungsgeber - für eine regelmäßige Mahd - insbesondere vor der Fronleichnamsprozession – sowie ordentliche Pflege des lebenden Zaunes Sorge zu tragen.

V. BAULICHE VERÄNDERUNGEN

1. Mit dem Nutzungsgeber wurde Folgendes vereinbart:
 - a. Die aufgrund der Trampelpfade in der südlichen Hecke verursachten offenen Passagen werden von der Gemeinde Puchenau auf ihre Kosten mit einem lebenden Zaun wieder dauerhaft geschlossen.
 - b. Im nordöstlichen Bereich des Nutzungsgegenstandes wird von der Gemeinde Puchenau und auf ihre Kosten ein Doppelflügeltor aus Metall mit einer lichten Breite von drei Metern montiert. Dieses Tor wird mit einem kindersicheren Verschlusssystem ausgestattet. Sollte ein Zylinderschloss nötig werden, übergibt der Nutzungsnehmer vier Schlüssel dem Nutzungsgeber.
2. Sonstige bauliche Veränderungen des Nutzungsgegenstandes, auch wenn sie keine baubehördliche Genehmigung erfordern, bedürfen der schriftlichen, nur für den Einzelfall gültigen Zustimmung des Nutzungsgebers. Sofern nichts gegenteiliges vereinbart ist, sind bauliche Veränderungen bzw Einbauten auf Kosten des Nutzungsnehmers zu entfernen.
3. Die Fläche für die Errichtung der Spielgeräte im südwestlichen Bereich der gegenständlichen Nutzungsfläche (siehe gelbe Markierung im beiliegenden Plan) gibt lediglich nur eine Orientierung. Die Aufstellung ist – vor dem Hintergrund des vorhandenen Baumbestandes – mit dem Nutzungsgeber zu vereinbaren.

VI. WEITERGABEVERBOT

Der Nutzungsnehmer ist nicht berechtigt, den Nutzungsgegenstand an Dritte unterzuvermieten, zu verpachten oder in sonstiger Weise zur Nutzung zu überlassen.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Solange die Vertragsparteien einander nichts Abweichendes mitgeteilt haben, gelten die in diesem Vertrag genannten Anschriften als Abgabestellen für Zustellungen.
4. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält.

Anlagen:

./A: Plan

Puchenau, am _____

Unterschrift Nutzungsgeber

Unterschrift Nutzernehmer

.JA



Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen, mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6.	Erhöhung der Erhaltungsbeiträge für Wasser und Kanal - Beschluss
----	---

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Mit 01.01.2021 ist die Oö. ROG-Novelle 2021 in Kraft getreten und damit haben sich unter anderem einige Änderungen im Zusammenhang mit Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen ergeben.

Im § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 wurde die Ermächtigung geschaffen, dass Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über die gesetzlichen Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch eine Wasserver- oder Abwasserentsorgungsanlage jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anheben können, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. **aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.**

In der Gemeinde Puchenuau werden für 2023 für 89 Baugrundstücke Erhaltungsbeiträge für die Abwasserversorgungsanlage für insgesamt 84.953 m² Bauland vorgeschrieben.

Grundstücksadresse	Parz.Nr.	Fläche m ²	Kanal 0,24/m ²	Wasser 0,11/m ²
Achleitnerweg 12	609/10	506	121,44	55,66
Aignerweg 1	824/1	994	238,56	109,34
Aignerweg 15	823/1 u.823/5	835	200,40	91,85
Aignerweg 7	824/5	782	187,68	86,02
Am Sonnfeld 10	70/16	850	204,00	93,50
Am Steinbruch 24a	599/9	817	196,08	89,87
Am Steinbruch 25	599/7	708	169,92	77,88
Am Steinbruch 32	614/3	1190	0,00	130,90
Brunnenweg 17	147/2	754	180,96	82,94
Buchenhain 20	53/18	783	187,92	86,13
Claraweg 2	1346/4	894	214,56	98,34
Edholzerweg 1a	1062/1	801	192,24	0,00
Edholzerweg 6	1071/4	708	169,92	0,00
Eschenbachweg 1	1302/5	1167	280,08	128,37
Eschenbachweg 4	1302/6	776	186,24	85,36
Eschenbachweg 5	1316/2	600	144,00	66,00
Eschenbachweg 6	1307/11	1448	347,52	159,28
Eschenbachweg 7	1316/2	600	144,00	66,00
Eschenbachweg 9	1316/2	600	144,00	66,00
Forstnerstraße 22	954/1	688	165,12	0,00
Forstnerstraße 30	958/3	803	192,72	0,00
Forstnerstraße 6	943/5	676	162,24	74,36
Gatterederweg 14	426/1	1169	280,56	128,59
Gatterederweg 3	1515/4	849	203,76	93,39
Großambergstraße 103	884/7	1220	292,80	134,20
Großambergstraße 109	884/4	1815	435,60	0,00
Großambergstraße 8	62/8	936	0,00	102,96
Großambergstraße 80	998/11	700	168,00	77,00
Hackerweg 14	1312/1	1350	324,00	148,50
Hammerbachstraße 3	82/20	800	192,00	88,00
Hammerbachstraße 4	82/6	809	194,16	0,00
Hammerschmiede 6	1207/6	963	0,00	105,93
Häusererweg 5	223/1	815	195,60	89,65
Hochfeld 15	P.53/12	422	101,28	46,42
Hochfeld 28	62/5 u.62/6	1089	261,36	119,79
Hochfeld 4	53/6	692	166,08	76,12

Höhenstraße 1	115/16	790	189,60	86,90
Höhenstraße 15	110/6	878	210,72	96,58
Höhenstraße 17	110/7	878	210,72	96,58
Höhenstraße 20	88/3	1157	277,68	127,27
Höhenstraße 21	90/11	1221	293,04	134,31
Höhenstraße 28	86/11	1304	312,96	143,44
Im Auholz 3a	873/27	612	146,88	67,32
Im Holzgrund 17	1382/1	983	235,92	108,13
Im Holzgrund 27	1381/1	982	235,68	108,02
Im Schneiderhölzl 6	7/4	800	192,00	88,00
Im Schneiderhölzl 7	7/3	795	190,80	87,45
Karl-Leitl-Str. 1	62/2,63,65/3,67	3638	873,12	400,18
Kapellenhöhe 3b	837/1	700	168,00	77,00
Koglerauerweg 19a	aus Parz.876	800	192,00	88,00
Koglerauerweg 20	872/2	410	98,40	45,10
Leutgebweg 3	1456/7	928	222,72	102,08
Pfarrleiten 11	1168/17	1491	357,84	0,00
Pfarrleiten 3	1168/24	1084	260,16	119,24
Puch.Kreuzweg 2	1252/3	621	149,04	0,00
Puch.Kreuzweg 49	1362/5	1200	288,00	132,00
Reinprechtenstraße 3	144/4	768	184,32	0,00
Reisingerweg 15	1461/10	595	142,80	65,45
Reuterleiten 2	1168/6	951	228,24	104,61
Schießstattstraße 35	1294/14	689	165,36	75,79
Schießstattstraße 36	1172/2	1093	262,32	120,23
Schießstattstraße 38	1172/12	1104	264,96	121,44
Schiwiese 12	1172/15	1047	251,28	115,17
Schloßholzweg 15	451/5	694	166,56	76,34
Schloßholzweg 15a	451/6	715	171,60	78,65
Schloßholzweg 2	214/2	1071	257,04	117,81
Schloßweg 1	70/3	1261	302,64	138,71
Schloßweg 13	14/30	700	168,00	0,00
Schloßweg 18	14/34	980	235,20	107,80
Steinerweg 8	915/1	750	180,00	0,00
Steinparzerstraße 22	115/15	828	198,72	91,08
Steinparzerstraße 24	aus Parz.115/1	630	151,20	69,30
Steinparzerstraße 3a	1216/4	890	213,60	97,90
Steinparzerstraße 6	1213/9	744	178,56	81,84
Theklaweg 3	1195/6	996	239,04	0,00
Torwartweg 7	620/2	789	189,36	86,79
Torwartweg 8	618/6	1408	337,92	154,88
Weitenfeld 8 und 9	48/4	6378	1 530,72	701,58
	1456/3			
Windflachweg 22	u.1452/6	1366	327,84	150,26
Windflachweg 34	1452/26	2032	487,68	223,52
Windflachweg 37	1452/23	1731	415,44	190,41
Windflachweg 39	1452/28	1231	295,44	135,41
Windflachweg 41	1453/2	631	151,44	69,41
Summe:		84953	19 647,36	8 140,33

Die jährlichen Einnahmen betragen laut der derzeit geltenden Gesetzeslage für den Kanal € 19.647,36 (€ 0,24 je m²). Bei einer Erhöhung auf € 0,48 werden die Einnahmen verdoppelt auf € 39.294,72. Bei der Wasserversorgungsanlage würden dann insgesamt statt € 8.140,33 (€ 0,11 je m²) € 16.280,66 vorgeschrieben werden.

Für jene unbebauten Grundstücke, welche bereits einen Anschluss an die Kanal- oder Wasserversorgungsanlage hergestellt haben, wird eine Bereitstellungsgebühr in der gleichen Höhe wie die Erhaltungsbeitragssätze vorgeschrieben. Im Sinne der Gleichbehandlung wären auch hier die m² mittels Erhöhung der Hebesätze anzupassen (Kanal von € 0,24 auf € 0,48 pro m², bzw. Wasser von € 0,11 auf € 0,22 pro m²).

Hier kämen noch einmal folgende Grundstücke hinzu:

Grundstücksadresse	Parz.Nr.	Fläche m ²	Kanal 0,24/m ²	Wasser 0,11/m ²
Am Steinbruch 16	593/2	1032	0,00	113,52
Bergstraße 31	278/5	1707	409,68	187,77
Forstnerstraße 22	954/1	688	0,00	75,68
Forstnerstraße 30	958/3	803	0,00	88,33
Großambergstraße 109	884/4	1815	0,00	199,65
Großambergstraße 8	62/8	936	224,64	0,00
Hammerbachstraße 4	82/6	809	0,00	88,99
Hammerschmiede 6	1207/6	963	231,12	0,00
Pfarrleiten 11	1168/17	1491	0,00	164,01
Puch.Kreuzweg 4	1252/3	621	0,00	68,31
Reinprechtenstraße 3	144/4	768	0,00	84,48
Reinprechtenstraße 6	144/16	876	210,24	96,36
Reinprechtenstraße 9	146/17	885	212,40	97,35
Reuterleiten 13	1154/11	1129	270,96	124,19
Schloßweg 13	14/30	700	0,00	77,00
Theklaweg 3	1195/6	996	0,00	109,56
Wimmholzweg 9	1199/2	623	149,52	68,53
Summe:		16842	1 708,56	1 643,73

Derzeit werden hier für 17 Grundstücke im Gesamtausmaß von 16.842 m² in Summe € 1708,56 für Kanal und € 1.643,73 für Wasser vorgeschrieben. Hier würden dann die neuen Einnahmen per 01.01.2023 auf € 3.417,12 für den Kanal und € 3.287,46 für Waser ansteigen.

Gemäß einer im heurigen Frühjahr in den Gemeinden des Bezirkes durchgeführten Umfrage haben bereits 13 der 19 angefragten Gemeinden eine Erhöhung per 01.01.2022 durchgeführt.

Sämtliche genannten Baugrundstücke sind leider auch mangels Vorgabe eines Bauzwanges nicht für Bauwerber verfügbar. Durch die Erhöhung sollen die Grundstücksbesitzer zu einer Grundveräußerung bzw. Bebauung bewegt werden.

Die Nachfrage nach Baugrundstücken ist vor allem bei Jungfamilien sehr hoch.

In seiner Stellungnahme vom 27.10.2022 beschreibt der Ortsplaner DI Mandl, dass die Gemeinde Puchenau Baulandreserven von insgesamt ca. 10% aufweist. Die Baulandreserven in den für Wohnnutzungen relevanten Widmungskategorien (W, D, K, M) belaufen sich dabei auf ca. 9,1% bzw. ca. 124 Wohneinheiten.

Im Rahmen der Bevölkerungsprognose von Oktober 2022 wurde ein Zuwachs von ca. 85 Wohneinheiten bis 2030 prognostiziert, wobei theoretisch 2022 Reserven für ca. 124 Wohneinheiten gewidmet sind.

Unter zu Grunde Legung einer realistischen „Aktivierungswahrscheinlichkeit“ von 30% der bestehenden Reserven (vgl. Berechnungsrichtlinie der Raumordnungsabteilung des Landes Steiermark, Wohnbaulandbedarf und Flächenbilanz, 2014), ist der Baulandbedarf für Wohnzwecke

demnach für etwa die nächsten 3,3 Jahre gedeckt und liegt damit deutlich unter dem Baulandbedarf für den vorgegebenen Planungszeitraum von 7,5 Jahren gem. §21 Oö. ROG 1994.

Die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandreserven können demnach nicht die Baulandnachfrage der leicht wachsenden Bevölkerung von Puchenau decken.

Anstelle von infrastrukturell aufwendigen Neuwidmungen sind alle Maßnahmen zu befürworten, welche die Verfügbarkeit der gewidmeten und aufgeschlossenen Reserven erhöhen. Die angedachte Erhöhung der Erhaltungsbeiträge würde somit einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Verfügbarkeit des bereits gewidmeten Baulandes – im Sinne einer sparsamen Grundinanspruchnahme - leisten. Betroffen von der Erhöhung wären überwiegend bereits länger „brach“ liegende Parzellen. Die Neuwidmungen der letzten Jahre wurden überwiegend mit Baulandsicherungsverträgen abgeschlossen, da das Land OÖ diese ohnehin im Umwidmungsverfahren fordert.

Die Gemeinde Puchenau beabsichtigt ab dem 01.01.2023 gemäß ROG eine Erhöhung des Kanal Erhaltungsbeitrages auf € 0,48 je m², bzw. auf € 0,22 je m² Erhaltungsbeitrag für die Wasserversorgungsanlage auf Basis des nachstehend angeführten Verordnungsentwurfs.

Um die Infrastruktur (Nahversorger, Betriebe, zwei Kindergärten, Hort, Volks- und Mittelschule, uvm.) nachhaltig aufrecht zu erhalten, muss einer Abwanderung insbesondere von Jungfamilien entgegengewirkt werden.

Die tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten für die unbebauten Baugrundstücke werden durch die derzeitigen Erhaltungsbeiträge nicht gedeckt. In den letzten Jahren wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erweitert, wodurch die Kosten enorm steigen. Durch das Horten der gewidmeten, aber unbebauten Flächen entgehen der Gemeinde Gebühreneinnahmen, da aufgrund des sehr hohen Anschlussgrades an die Kanal- und Wasserleitungen derzeit auch unbebaute Grundstücke bereits aufgeschlossen sind und dadurch Instandhaltungskosten entstehen. Eine Widmung (und Aufschließung) von neuen Grünlandflächen ist aufgrund des vom Land OÖ über einen Großteil des Gemeindegebietes von Puchenau verordnete Raumordnungsprogramm „Linz Umland 3“ nicht möglich.

Aus den angeführten Gründen ist eine Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge zur Baulandmobilisierung unumgänglich.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Kundmachung

Gemäß §94 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF wird kundgemacht:

Puchenau, am 15. Dezember 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom 14. Dezember 2022, mit dem der

Erhaltungsbeitrag

erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020 wird verordnet:

§ 7

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- i. Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- ii. Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage EUR 0,48 pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage EUR 0,22 pro Quadratmeter.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

angeschlagen am:
abgenommen am:

Auf die Frage von **GR Gaisbauer**, ob nachträglich ein Bauzwang verordnet werden kann, erklärt AL Schnötzing, dass er dazu Infos einholen muss.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

7.	Änderung der Wasserleitungsordnung aufgrund Rundschreiben IKD - Beschluss
----	--

Berichtersteller und Antragsteller: Geyrhofer

Anlassfall war die geplante Überarbeitung der gültigen Wasserleitungsordnung der Gemeinde Puchenu aus dem Jahr 1977. Auf Rückfrage bei der LinzAG Wasser zur Unterstützung in technischer Hinsicht, wurde jedoch empfohlen, die aktuell rechtsgültige Verordnung beizubehalten. Bedingt durch die neue Vorgabe im Oö. WVG 2015 ist eine abweichende **privatrechtliche Vereinbarung (zwischen dem Eigentümer des Objekts und der Gemeinde) über die Kostentragungsregelung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung nun nicht mehr möglich**. Laut Ausschussbericht über das Oö. WVG 2015, sind die gesamten Kosten für die Herstellung des Anschlusses eines Objekts an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage vom Anschlusspflichtigen zu tragen (entspricht auch der „alten“ Gesetzeslage).

Neu ist, dass der **Anschlusspflichtige auch die Kosten für die Instandhaltung aller Anschlusseinrichtungen zu tragen hat**, und zwar unabhängig davon, ob Reparaturen auf dem öffentlichen Gut, oder auf Privateigentum notwendig sind. Diese Rechtslage weicht von der bisher gelebten Vorgehensweise bei Instandhaltungsarbeiten ab, wonach laut Gemeinderatsbeschluss vom 16. 06. 1977, die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung des auf öffentlichen Gut liegenden Einrichtungen von der Gemeinde Puchenu getragen werden. Diese Kostentragungsregelung schließt auch den Austausch von defekten Anschlussleitungen mit ein. Eine nunmehr in einer „neuen“ Wasserleitungsordnung abweichende Regelung, führt zu einer Gesetzeswidrigkeit.

Aus diesem Grund ist die Wasserleitungsordnung aus 1977 zu überarbeiten und durch den Gemeinderat als Verordnung zu beschließen.

Die neue Wasserleitungsordnung unterscheidet sich nur im oben angeführten Punkt (entspricht auch der Wasserleitungs- Musterverordnung des Landes OÖ) von jener aus 1977.

Nach Vorberatung im Ausschuss für Tiefbau und Straßen vom 3.10.2022 wurde von den Ausschussmitgliedern einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Neuerlassung der Wasserleitungsordnung nach untenstehendem Muster zu empfehlen.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle die untenstehende Verordnung beschließen.

Kundmachung

Gemäß §94 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF wird kundgemacht:

Puchenau, am

ENTWURF - Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau vom **14. Dezember 2022**, mit der eine

Wasserleitungsordnung

für das Gebiet der Gemeinde Puchenau erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 9

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Puchenau liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Puchenau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 10

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.
2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 11 Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 12 Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

1. Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
2. Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
3. Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5 Wasserbezug

1. Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.
2. Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.
3. Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der

faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

4. Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6 Wasserzähler

1. Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.
2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.
3. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
4. Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.
5. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
6. Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7 Beschränkung des Wasserbezugs

1. Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
2. Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
 - a. wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
 - b. solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;

- c. Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
 - d. sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- 3. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- 4. Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

- 1. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- 2. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.
- 3. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
- 4. Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
- 5. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.
- 6. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.
- 7. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 07.10.1996 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

angeschlagen am:

abgenommen am:

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

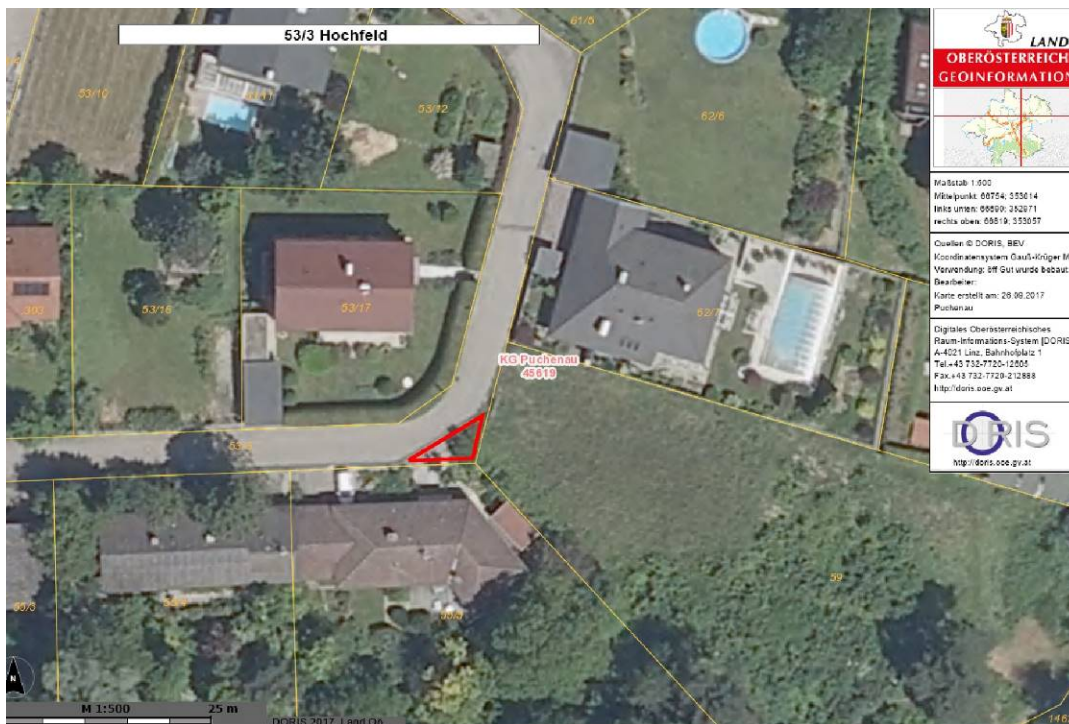
Beschluss: einstimmig angenommen

8.	Verkauf von nicht mehr benötigtem öffentlichen Gut in landwirtschaftlichen Nutzflächen - Beschluss
----	---

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

In der letzten Ausschusssitzung vom 13.10.2022 wurde beschlossen, mit den drei Interessenten für den Grundkauf und die Schenkung mit einem Kostenvoranschlag eines Geometers für die Vermessungskosten Kontakt aufzunehmen.

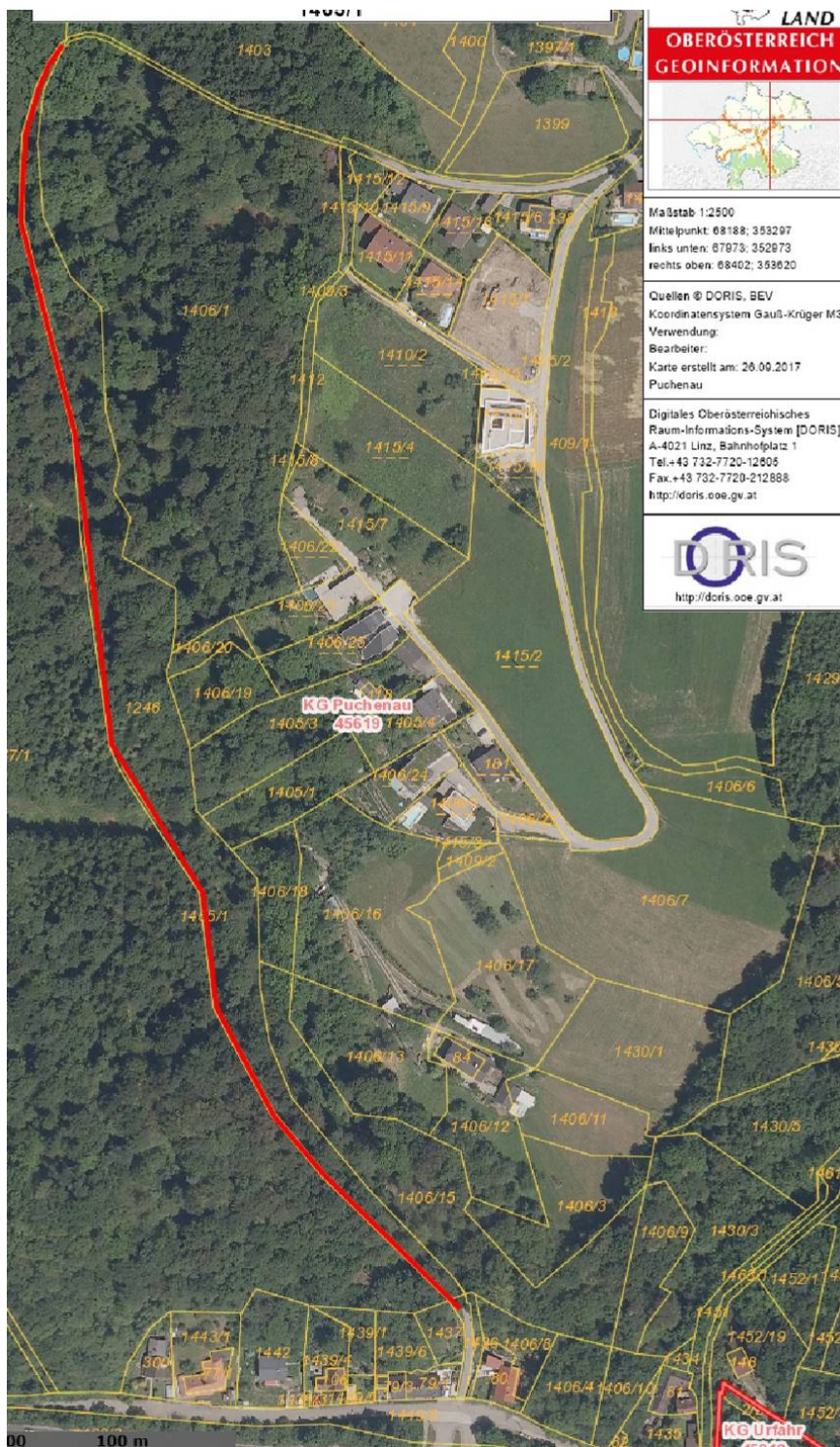
Alle drei Interessenten stimmten der Übernahme der Geometerkosten zu.
Wie bereits besprochen, soll nun ein Verkaufspreis pro m² für den mit den privaten Grundstückszufahrten bebauten Teil der Parzelle 53/3 im Hochfeld festgelegt werden.



Zuletzt wurde im Jahr 2018 ein Teilstück des öffentlichen Gutes im Bereich der Anschlussmauer an Fam. Eckhart verkauft. Bei diesem Verkauf wurde ein Preis von € 125 angesetzt. Diesen Preis hatten die Ausschussmitglieder in der Sitzung vom heurigen Jänner für die Fläche 53/3 Hochfeld angesetzt.

Der Ausschuss für Tiefbau und Straßen hat in seiner Sitzung vom 17.11.2022 beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, einen Grundverkauf für € 150 / m² an die beiden Interessenten Valerie Bremel und Dr. Irene Costamoling zu beschließen.

Weiters wird dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, dem Stift Wilhering die Wegparzelle 1465/1 ab ca. dem Gst 1405/1 zu schenken.



Es werden sohin folgende Anträge gestellt:

1. Der Gemeinderat möge den Verkauf der mit den jeweiligen privaten Grundstückszufahrten bebauten Teil der Parzelle 53/3 an Valerie Bremel und Dr. Irene Costamoling zum Preis von € 150 pro m² beschließen.
2. Der Gemeinderat möge die Schenkung der Wegparzelle 1465/1 ab ca. dem Gst 1405/1 an das Stift Wilhering beschließen.

Jedenfalls haben die Grundübernehmer die gesamten Geometerkosten, sowie sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Grundstücksübernahme zu tragen.

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Zu 1. Beschluss: einstimmig angenommen

Zu 2. Beschluss: 24 Ja-Stimmen

1 Enthaltung (V. Haselsteiner-Köteles(Grüne))

9.	Höhenstraße 25 Brachmann - Antrag um Überlassung eines Straßengrundstücksteils - Beschluss
-----------	---

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Mit Schreiben, eingelangt am Gemeindeamt am 11.07.2022, beantragt Hr. Brachmann die Überlassung von zwei Grundstücksteilen der Parzelle 90/6 des öffentlichen Gutes. Hr. Brachmann möchte einerseits die Fläche, welche von seinem Vorbesitzer entlang der öffentlichen Wegparzelle auf Grundstück 90/6 errichteten Stützmauer, samt von der Gemeinde darauf errichteten Absturzsicherung und andererseits ein in seinem Einfahrtsbereich gelegenes Grundstücksteil mit einem durch seinen Vorbesitzer errichteten Rigol in sein Eigentum erhalten. Beide Grundstücksteile wurden bereits durch den Vorbesitzer von Hrn. Brachmann auch entsprechend gepflegt, da bisher nicht bekannt war, dass diese Baulichkeiten auf öffentlichem Gut errichtet wurden.

Hr. Brachmann erklärt sich bereit, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Grundstücksübernahme zu übernehmen (Geometer- und Eintragungskosten).

Aus Sicht der Verwaltung ist in diesem Fall eine Schenkung der 14 m² des öffentlichen Gutes dahingehend legitim, da die genannte Stützmauer samt Absturzsicherung sanierungsbedürftig ist und auch die Grünfläche und das Rigol ansonsten von der Gemeinde gepflegt werden müssten. Die zu erwartenden Sanierungs- und Wartungskosten würden den Wert eines Grundstücksverkaufes bei weitem übersteigen.

Im Ausschuss für Tiefbau und Straßen vom 13.10.2022 wurde ebenfalls darüber beraten und wurde einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Schenkung der betroffenen Grundstücksteile an Hrn. Brachmann zu empfehlen.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Schenkung der 14 m² öffentliches Gut der Parzelle 90/6 gem. Geometerplan des Geometers DI Hainzl und Partner, GZ 14600 vom 02.11.2022 an Herrn Brachmann beschließen.

Anhang zum Antrag auf Übernahme von Grundstückflächen von der Gemeinde:



Bild 1: Google Maps Bild



Gemeindeeigener Weg





Gefahrensituation

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

10.	Ehrungen der Gemeinde Puchenau - Neufassung - Beschluss
------------	--

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Die überarbeiteten Ehrungsmodalitäten wurden in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 19.10.2022 beraten.

Änderungen sind rot dargestellt.

Die Verleihung des Ehrenringes soll zur Gänze abgeschafft werden.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Ehrungsmodalitäten wie folgt beschließen.

Ehrungen der Gemeinde Puchenau

Vorschlag für den Gemeinderat 14.12.2022

Ehrung der Gemeinde Puchenau...

...für gemeindepolitische Tätigkeit

	Voraussetzung	Beschluss	Zeichen	Urkunde
Verdienstzeichen der Gemeinde Puchenau in Bronze	1 volle Funktionsperiode als GR/ER und zusätzlich 1 volle Periode ordentl. Mitglied eines Ausschusses	3/4 Mehrheit des Gemeinderates	Medaille " Verdienstzeichen Gemeinde Puchenau" in Bronze & Anstecknadel "Gemeindewappen" in Bronze	Dank und Anerkennung, unterfertigt vom Bürgermeister
Verdienstzeichen der Gemeinde Puchenau in Silber	2 volle Funktionsperioden als GR/ER und zusätzlich 2 volle Perioden ordentl. Mitglied eines Ausschusses	3/4 Mehrheit des Gemeinderates	Medaille " Verdienstzeichen Gemeinde Puchenau" in Silber & Anstecknadel "Gemeindewappen" in Silber	Dank und Anerkennung, unterfertigt vom Bürgermeister
Verdienstzeichen der Gemeinde Puchenau in Gold	1 volle Funktionsperiode als Mitglied des GV oder 1 volle Periode Ausübung des (Vize)-Bürgermeisteramtes	3/4 Mehrheit des Gemeinderates	Medaille " Verdienstzeichen Gemeinde Puchenau" in Gold & Anstecknadel "Gemeindewappen" in Gold	Dank und Anerkennung, unterfertigt vom Bürgermeister

Ehrun

...für ehrenamtliches Engagement

	Voraussetzung	Beschluss	Zeichen	Urkunde
Ehrenmedaille der Gemeinde Puchenau in Bronze	Personen, die sich im Rahmen eines Vereins/einer Organisation mehr als 10 Jahre für Puchenau oder die Puchenuer Bevölkerung und/oder für das Ansehen der Gemeinde engagiert haben.	3/4 Mehrheit im Gemeinderat	Medaille " Ehrenmedaille Gemeinde Puchenau" in Bronze & Anstecknadel "Gemeindewappen" in Bronze	Dank und Anerkennung, unterfertigt vom Bürgermeister
Ehrenmedaille der Gemeinde Puchenau in Silber	Personen, die sich im Rahmen eines Vereins/einer Organisation mehr als 20 Jahre für Puchenau oder die Puchenuer Bevölkerung und/oder für das Ansehen der Gemeinde engagiert haben.	3/4 Mehrheit im Gemeinderat	Medaille " Ehrenmedaille Gemeinde Puchenau" in Silber & Anstecknadel "Gemeindewappen" in Silber	Dank und Anerkennung, unterfertigt vom Bürgermeister
Ehrenmedaille der Gemeinde Puchenau in Gold	Personen, die sich im Rahmen eines Vereins/einer Organisation mehr als 40 Jahre für Puchenau oder die Puchenuer Bevölkerung und/oder für das Ansehen der Gemeinde engagiert haben.	3/4 Mehrheit im Gemeinderat	Medaille " Ehrenmedaille Gemeinde Puchenau" in Gold & Anstecknadel "Gemeindewappen" in Gold	Dank und Anerkennung, unterfertigt vom Bürgermeister

Ehru

...für außergewöhnliche Leistungen

	Voraussetzung	Beschluss bisher	Zeichen	Urkunde
Ehrenzeichen der Gemeinde Puchenu in Gold für besondere sportliche, kulturelle, wissenschaftliche, pädagogische, humanitäre oder wirtschaftliche Leistungen	z.B. 1. Rang bei Staatsmeisterschaften; 1. /2. / 3. Rang bei Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen; Leistungen, die das Ansehen Puchenaus heben;	3/4 Mehrheit im Gemeinderat	Medaille " Ehrenzeichen Gemeinde Puchenu" in Gold & Anstecknadel "Gemeindewappen" in Gold	Dank und Anerkennung, unterfertigt vom Bürgermeister

...für herausragende Verdienste

	Voraussetzung	Beschluss	Zeichen	Urkunde
Ehrenbürgerschaft	Personen, die sich in herausragender Weise um das Wohl der Bürger und/oder das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben.	3/4 Mehrheit im Gemeinderat	Anstecknadel "Gemeindewappen" in Gold	Künstlerisch gestaltet, unterfertigt vom Bürgermeister

Ehru

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

11.	Auf Antrag von GR Dr. Weichhart: Antrag Grundsatzbeschluss Radweg R1 nördlich der Gartenstadt - Beschluss
------------	--

Berichterstatter und Antragsteller: Weichhart

An

Bürgermeister
GEYRHOFER FRIEDRICH, MBA
Gemeinde Puchenau
Kirchenstraße 1
A - 4048 Puchenau

Antrag Grundsatzbeschluss Radweg R1 Nördlich der Gartenstadt

gemäß (§46 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung, 1990) stellen die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates den Antrag, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen:

Grundsatzbeschluss des Gemeinderats den Radweg R1 nördlich der Gartenstädte zu führen.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, zukünftige Routen nur nördlich der Gartenstädte zuzulassen. Heißt explizit kein Radweg durch die Au, die Donaupromenade und die Mittelpromenade in den Gartenstädten.

Begründung:

Wir sehen die Au als integralen Erholungsort für alle Puchenerinnen und Puchener. Hier einen Radweg durchzuführen, würde eine Erholung im Sommer unmöglich machen und die Lebensqualität massiv beeinträchtigen.

Eine Routenführung des Radweges durch die Gartenstädte würde gerade im Sommer - bei gegebener (und nachgewiesener) Anzahl an Radtouristen, Teile der Gartenstadt praktisch abschneiden.

Wir sind uns bewusst, dass es mehrere Gründe gegen solche Routenführungen gibt. Dennoch wollen wir ein klares Zeichen setzen und einen Grundsatzbeschluss herbeiführen.

Für **NEOS Puchenau**, November 2022




Markus Wöhrensimmel

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

**Beschluss: 23 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen (Auböck (ÖVP), A. Zwettler (SPÖ))**

12.	Live-Streaming - Beratung über Testlauf
------------	--

Vorsitzender und Berichterstatter: Geyrhofer

Der Bürgermeister berichtet, dass in der letzten Gemeindevorstandssitzung das Thema Live-Streaming von GR-Sitzungen neuerlich angesprochen wurde.

Seitens des Gemeindebundes liegt eine eindeutige Stellungnahme vor, dass Live-Streaming zulässig ist. Herr Florian Tischler kann Equipment gegen eine geringe Gebühr für einen Testlauf besorgen. Dieser Testlauf dient nur dem Gemeinderat zur Beurteilung (hinsichtlich Tonqualität, Bildgröße usw.) und wird nicht live übertragen.

Dann kann sich der Gemeinderat beraten, inwieweit dieses Thema weiterverfolgt werden soll.

Beschluss: 13 Ja-Stimmen

**4 Gegenstimmen (Auböck, Grubmüller (ÖVP),
J. Zwitter, W. Zwitter (FPÖ))**

**8 Enthaltungen (F. Zwitter, A. Zwitter, Mahringer, Wicpalek, Mandic (SPÖ),
Felber, Domenig-Meisinger, Scheuba (ÖVP))**

13.	Allfälliges
------------	--------------------

Der Bürgermeister berichtet:

- Aukonzept kommt teilweise gut und teilweise nicht gut an. Erschreckend ist die Tatsache, dass eine Vielzahl der gepflanzten Jungbäume ausgerissen wurde und wieder eingepflanzt werden mussten. Er ersucht die Augen offen zu halten, Fotos zu machen und anzuzeigen. Es wurde bewusst auf eine Einzäunung verzichtet und dieses Projekt mit der Volksschule umgesetzt.
- Radweg: die Weiterführung des Radweges von der Golfplatzstraße (Rauscher-Haus) zum Treppelweg ist nicht möglich. Direkt an das Rauscher-Haus schließt Grund der ÖBB an, die jedoch keine Grundfläche zur Verfügung stellen bzw. verkaufen (geplante Elektrifizierung der Mühlkreisbahn, Verpachtung oder Verkauf seitens der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH abgelehnt). Die entsprechende Stellungnahme der ÖBB liegt vor. Das Rauscher-Haus zu kaufen steht nicht zur Diskussion, da unverkäuflich und keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Der Bürgermeister wird sich um einen Termin bei LR Steinkellner bezüglich Machbarkeitsstudie Radweg R 1 bemühen. Hier soll es auch um die Verbindung im Bereich Puchenau – Ottensheim gehen.

Nachdem sich der Treppelweg im Europaschutzgebiet befindet, wurde mit Herrn Dr. Lugmair Kontakt aufgenommen. Seinerseits gibt es keine Einwände. Gleichzeitig hat Herr Lugmair an die zuständige Abteilung Naturschutz des Landes OÖ verwiesen, mit der ebenfalls Kontakt betreffend Radweg am Treppelweg zwischen Ottensheim und Puchenau aufgenommen wurde. Hiezu wurde von Herrn Mag. Johannes Moser; BH Perg, folgende Stellungnahme abgegeben:

„Da der Platz für einen Radweg im eingezeichneten Bereich extrem beengt ist, wäre wohl mit einer weitestgehend vollständigen Beanspruchung des ohnehin nur sehr schmalen und

lückigen Ufergehölzes dort zu rechnen. Das ist vor allem aus der Sicht des Landschaftsschutzes sehr problematisch, da so das einzige naturnahe Element am linken Donauufer auf mehreren hundert Metern wegfallen würde. Das war auf dem Abschnitt zwischen Linz und Puchenau im Grunde auch so, nur dass dort der Radweg auf Linzer Stadtgebiet bereits genehmigt war (Umlegung war im Zuge des Tunnelbaus notwendig) und somit ein Zwangspunkt bestand! Die Notwendigkeit einer Radwegeumlegung aus technischen Gründen gibt es in Puchenau ja offenbar nicht. Neben den naturschutzfachlichen Bedenken, sehe ich dadurch eben auch keine technische Notwendigkeit für eine Umlegung, weswegen ich eine Genehmigungsfähigkeit eher bezweifle!“

GR D. Degenfellner berichtet:

Der Umweltausschuss plant am 21. und 22. Jänner 2023 im Buchensaal ein Repair- und Selbermach-Cafe. Unter fachkundiger Hilfe können Elektrogeräte selbst repariert, Kleidung ausgebessert und ungeliebte Geschenke weitergegeben werden. Sie ersucht um Bewerbung dieser Veranstaltung.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister für die Zusammenarbeit im letzten Jahr und wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2023.

.....
Vorsitzende(r)

.....:
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenau, am

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat

.....
NEOS Gemeinderat

